



Gemeinde Teising

Landkreis Altötting

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Teising vom 22.07.2015

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Teising in der Fassung vom 02.07.2012 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. ⁶Garagen gelten als selbstständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Teising, 22.07.2015
Gemeinde Teising

Johann Hiebl

Johann Hiebl
Erster Bürgermeister

